

10. Finden die Artt. 354. 356 H.G.B. auf den Forderungskauf Anwendung?

I. Civilsenat. Urth. v. 17. Mai 1890 i. S. Kl. (Bekl.) w. F. (Kl.)  
Rep. I. 131/90.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hat die schriftliche Offerte des Klägers, eine für den Beklagten auf einem Berliner Hausgrundstücke eingetragene Hypothek von 2700 *M* ihm gegen bare Zahlung von 500 *M* abzunehmen, schriftlich acceptiert. Nach längeren Verhandlungen über die Ausführung der Cession, und nachdem Streit darüber entstanden, ob und von wann die rückständigen Zinsen der Hypothek mitzucebieren, trat der Beklagte vom Vertrage zurück, weil der Kläger die ihm gegen Barzahlung angebotene Cession abgelehnt habe. Auf die Klage auf Erfüllung durch Cession und Übergabe des Dokumentes wurde der Beklagte in beiden Instanzen verurteilt. Der Berufungsrichter stellte fest, daß der Kläger Kaufmann sei, und beurteilte deshalb die Frage, ob er sich im Verzuge befunden habe und ob der Beklagte zum Rücktritte berechtigt sei, an erster Stelle nach Artt. 354. 356 H.G.B. Auf die Revision des Beklagten ist dies Urtheil aufgehoben aus nachfolgenden Gründen:

... „Der Begriff des Kaufes wird in den Vorschriften des zweiten Titels im Buch 4 H.G.B. vom Kaufe vorausgesetzt. Abgesehen von dem Art. 338 bestimmt deshalb nach Art. 1 H.G.B. das Landesrecht, ob ein Rechtsgeschäft als Kaufgeschäft zu beurteilen ist. Nach §. 381 A.L.R. I. 11 finden bei der Cession gegen Entgelt die Vorschriften über Kauf und Tausch Anwendung, und da Forderungen nach §. 7

U. N. R. I. 2 rechtlich als bewegliche Sachen gelten, ist der Forderungs Kauf, wenn er, wie vorliegend, nach Artt. 274. 277 H. G. B. Handelsgeschäft ist, als Handelskauf anzusehen. Aber die Artt. 354. 356 H. G. B. beziehen sich nicht auf Forderungskäufe jeder Art.

Die Artt. 337—359 H. G. B. finden sich zwar unter dem allgemeinen Titel „Vom Kauf“. Abgesehen vom Art. 338, welcher von „vertretbaren Sachen“ spricht, wird indessen der Gegenstand des Kaufes überall als „Ware“ bezeichnet. Auch im Art. 359 ist „der zu leistende Gegenstand“, der in den Artt. 354. 355. 357, auf welche sich der Art. 359 zurückbezieht, als Ware bezeichnete Gegenstand. Nun mag man unter Ware in der weitesten, der „merx“ des gemeinen Rechtes entsprechenden Bedeutung, mit Ausnahme von Grundstücken alles zu verstehen haben, was Gegenstand eines Kaufes wird. Aber ein innerhalb eines Rechtssystems, das ein spezifisches Handelsrecht im Gegensatz zu dem sonstigen allgemeinen bürgerlichen Rechte nicht ausgebildet hat, üblicher Sprachgebrauch kann für die Auslegung eines besonderen, für die Ordnung der Verhältnisse und Bedürfnisse des Handels bestimmten Gesetzbuches nicht entscheiden, namentlich, wenn es sich um Bestimmungen handelt, welche den Handelskauf nicht in allen seinen rechtlichen Beziehungen regeln, sondern nur in einzelnen, und zwar in solchen, die ersichtlich eine bestimmte objektive Beschaffenheit des Kaufgegenstandes zur Voraussetzung haben.

Das Handelsgesetzbuch gebraucht auch außerhalb der Artt. 337 bis 359 in einer Reihe von Vorschriften den Ausdruck „Ware“ und trifft Bestimmungen für die Ware als Gegenstand von Rechtsgeschäften in Verbindung mit anderen Gegenständen. Der Art. 67 führt neben den „Waren“ „Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Wertpapiere, Aktien und andere Handelspapiere“ auf, der Art. 271 unter Nr. 1 und 2 nebeneinander „Waren oder bewegliche Sachen, Staatspapiere oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere“, der Art. 273: „Waren, bewegliche Sachen und Wertpapiere“, die Artt. 302 und 306: „Waren oder andere bewegliche Sachen“, der Art. 376: „Waren, Wechsel und Wertpapiere“. In den Artt. 309. 313 werden andererseits „bewegliche Sachen und Wertpapiere“ bezw. „bewegliche Sachen und Papiere auf Inhaber und indossable Papiere“ nebeneinander gestellt. Aus dieser Nebeneinanderstellung der Waren und anderer Güter ist nun zwar nicht zu folgern, daß von

dem Begriffe der Ware diese anderen Güter ausgeschlossen sind, wo das Handelsgesetzbuch, wie in den Artt. 337. 339 flg. im Titel vom Kauf, von der Ware allein spricht. Aber von entscheidender Bedeutung ist es, daß das Handelsgesetzbuch überall, wo es an den bezeichneten Stellen unter Nebeneinanderstellung und Gleichstellung von Waren, anderen beweglichen Sachen und sonstigen Gütern den Kreis der Gegenstände, auf welche seine Dispositionen sich beziehen, ersichtlich möglichst vollständig umschreibt, den Waren und anderen beweglichen Gegenstände nur solche unkörperliche Gegenstände, insbesondere Forderungsrechte, gleich behandelt, welche nach gesetzlichen Vorschriften oder unter dem Schutze der Gesetze getroffenen Einrichtungen mittels der Verbriefung eine sinnliche, für den Verkauf gleich Sachen geeignete Form und Verkörperung gefunden haben. Dadurch wird die Auffassung begründet, daß Gegenstand dieser gesetzlichen Bestimmungen nur von Natur körperliche oder in der angegebenen Weise verkörperte Güter sind. Dementsprechend hat das Reichsgericht die Artt. 306 und 309 H.G.B. auf Forderungsrechte für unanwendbar erachtet, welche nicht mit der Bedeutung einer solchen Verkörperung verbrieft sind, obwohl nach dem preussischen Landrechte solche Forderungsrechte als bewegliche Sachen und als Gegenstand eines Besitzes gelten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 40, Bd. 17 S. 57; vgl. auch Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 9 S. 242.

In derselben Begrenzung ist der Begriff „Ware“ in den Artt. 337 bis 359 H.G.B. aufzufassen, auch wenn man ihnen außer den Waren alle die Güter unterstellt, für welche an anderen Stellen des Handelsgesetzbuches dieselben Vorschriften wie für die Waren getroffen sind. Für die vertretbaren Sachen des Art. 338 versteht sich die Beschränkung auf körperliche oder im obigen Sinne verkörperte Güter von selbst. Nur bei körperlichen Gütern in solchem Sinne kann aber auch von Besicht, Probe, Muster, von Übergabe, Empfangnahme, Abnahme, Niederlegung, Aufbewahrung, von Übersendung, Transport, Untersuchung die Rede sein. Nur für sie haben die Unterscheidungen von Platz- und Distanzgeschäft, gewöhnlichem und Fixgeschäft einen verständlichen Sinn.

Die preussische Hypothek ist kein Forderungsrecht, welches durch das Hypothekeninstrument verkörpert wird, kein Wertpapier in dem

vorbezeichneten Sinne, sondern lediglich ein durch Eintragung wie durch ein Pfand gesichertes Forderungsrecht, dessen Übertragung durch Cession erfolgt, d. h. durch die Willenserklärung des Cedenten, während die Übergabe des Hypothekeninstrumentes dazu weder erforderlich ist, noch genügt.

Beziehen sich hiernach die Artt. 337 flg. H.G.B. auf den vorliegenden Forderungskauf nicht, so kommen für die hier zu entscheidende Frage lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes zur Anwendung." . . .